

Name der Gesellschaft
Aachener Drahtfabrik=Kompagnie.

会社名
アーヘン針金工場会社

認可年月日
1865.03.13.

業種
製造

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Jg.1865, SS.125-130.

ファイル名
18650313ADK_A.pdf

trefflichen Preussischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, „alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden.“ Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts“, den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwicklung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Beratungen von der Herrschaft derselben losgemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfnis so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben sagen könnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonnenen unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteilichkeit zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militärfrage und in Betreff des Staatshaushalts, lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernstem und gewissenhaftem Nachdenken auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

N^o. 252. Nachstehender Allerhöchster Erlass: „Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Aenderung der Firma der in Schwelm bestehende „Drahtfabrik-Kompagnie“ in „Schwelmener Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie“, sowie deren zurückschickendes, unter dem 16. Februar d. J. verkauftes Statut. Berlin, den 13. März 1865.“
gg. Wilhelm.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgesetzt, daß die Urchrift desselben in dem geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird. Berlin, den 23. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, J. v. Bismarck.
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß heute, den sechszehnten Februar achtzehnhundert fünfundsiebzig, erschienen vor dem unterschriebenen Karl Joseph Weiler, Königlich Preussischem Notar und Justizrath, im Wohn- und Amtsitz der Stadt Aachen, und in Gegenwart der nachgenannten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen: 1. Herr Kommerzienrath Leopold Scheibler, Kaufmann; 2. Herr Karl Curtz, Oberst-Lieutenant außer Diensten und Rentner; 3. Herr Theodor Kelleßen, Tuchfabrikant; diese drei zu Aachen wohnend; 4. Herr Georg Springefeld, und 5. Herr Ignaz Belsfel, die beiden letzteren Rentner, in Eurscheid wohnhaft; — handelnd hier und zwar der Gesellschaft als Präses und die vier übrigen als Mitglieder der Direktion der zu Schwelm unter der Firma „Aachener Drahtfabrik-Kompagnie“ bestehenden anonymen Gesellschaft.

Dieselben erklärten: In der unterm zwelundzwanzigsten August vorigen Jahres statt gehaltenen Generalversammlung der Aktionäre der genannten Gesellschaft sei eine Aenderung des Statuts der Gesellschaft beschlossen worden, und habe die Generalversammlung last des vor dem instrumentirenden Notar in derselben

aufgenommenen, die beschlossene Abänderung des Statuts konstatirten Aktes der Direktion der Gesellschaft, respektive ihnen, Deklaranten, die Vollmacht ertheilt, alle Schritte zu thun, um den beschlossenen Abänderungen die Genehmigung der Landesregierung zu verschaffen und auch etwaige, von dem hohen Ministerium verlangt werdende Modifikationen und Zusätze Namens der Gesellschaft zu bewilligen.

Auf Grund dieser Vollmacht und in Folge der mit der Regierung behufs Genehmigung der beschlossenen Abänderungen des Statuts gepflogenen Unterhandlungen hätte sie an dem in der bezüglichen Generalversammlung der Aktionäre beschlossenen Gesellschaftsstatut die durch Reskript des königlichen Handelsministers vom neunten dieses Monats vorgeschriebenen Abänderungen und Zusätze vorgenommen, und überreichten nun hiermit dem fungierenden Notar das hiernach abgeänderte, auf fünfzehn Folioblättern geschriebene Statut, mit dem Antrage, dasselbe in die Reihe seiner Urschriften aufzunehmen.

Diesem Antrage willfahrend hat der instrumentirende Notar das vorbezeichnete, abgeänderte Gesellschaftsstatut, nachdem dasselbe von den Komparanten, den Zeugen und ihm selbst unterschrieben worden, dieser Verhandlung als Bestandteil beigezeichnet.

Der über Akt, welcher in Urkunde aufgenommen, und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparanten vorgelesen wurde zu Machen auf der Amtsstube des fungierenden Notars, Jahr, Monat und Tag wie Eingangs, in Gegenwart von Hubert Wasten und Joseph Heinrich, beide ohne Gewerbe, in Machen wohnend, als Zeugen.

Nach der Vorlesung haben die Komparanten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urschrift, wozu der Stempel von fünfzehn Groschen laffirt worden:

Leopold Scheibler, Curio, Theodor Mellesen, Georg Springfeld,
Joh. Veissel, H. Wasten, Jos. Heinrichs, Weiler, Notar.

Folgt Abschrift des erwähnten Statuts.

Neuabdrücktes Statut der Machener Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie.

I. Bildung, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1. Nach dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die am 23. Februar 1852 genehmigten, revidirten Statuten der zu Schweiler unter der Firma „Machener Drahtfabrik-Kompagnie“ bestehenden Gesellschaft mit bindender Kraft für die gegenwärtigen Aktionäre und solche, die durch Erwerbung von Aktien dieser Gesellschaft ferner beizutreten werden, abgeändert wie folgt:

Artikel 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Stahl- und Eisendraht und anderer diesem Fache angehörigen Artikel, als Drahtnägeln, Drahtseile, runde und kantig Eisen und der Handel damit.

Artikel 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Schweiler, und ihre Firma „Schweiler Aktien-Drahtfabrik-Kompagnie.“

Artikel 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt, die mit dem Tage der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts beginnen. Die Generalversammlung kann die Verlängerung dieser Zeit beschließen. Der beschlossene Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

II. Grundkapital und Aktien.

Artikel 5. Das Grundkapital der Gesellschaft soll fortan aus Einhundert sechszigtausend Thalern im 30 Thalerfuß bestehen und folgendermaßen gebildet werden: Außer den bisherigen 200 Stück Aktien à 400 Thaler per Stück, sollen noch 800 Stück in neuen Prioritäts-Aktien à 100 Thaler per Stück emittirt werden. Eine Vermehrung dieses Aktienkapitals kann nur in Folge eines Beschlusses der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung Statt finden.

Artikel 6. Das Rechtsverhältniß zwischen den ursprünglichen Stamm-Aktionären und den Prioritäts-Aktien wird in Beziehung auf den Antheil am Gewinn und im Falle einer Liquidation am Vermögen der Gesellschaft festgesetzt, wie folgt:

A. a. Nachdem von dem Reingewinne vorab 5 pCt. zur Bildung eines Reservefonds vorher genommen sind, erhalten die Prioritäts-Stamm-Aktien aus dem Reste eine Jahresdividende von 6 pCt.;

b. von dem übrigen zur Vertheilung kommenden Reingewinne erhalten, vorbehaltlich etwaiger abändernder Beschlüsse der Generalversammlung, zunächst der Direktor 10 pCt. und der Verwaltungsrath 10 pCt. als Lantime, und die Stamm-Aktien eine Jahresdividende bis zum Belaufe von 4 pCt. ihres Nominalbetrages;

c. wenn dann noch ein Ueberschuß bleibt, so soll derselbe auf die Aktien beider Klassen nach Verhältniß ihres Nominalbetrages gleichmäßig vertheilt werden.

B. Sollte etwa eine Jahresdividende auf das eingezahlte Kapital der Prioritäts-Aktien weniger als 6 pCt.

betragen, so kann, wenn eine Reserve bereits da ist, der Betrag dieser entnommen werden. Ist dieses nicht der Fall, so entfällt auf die Stamm-Aktien erst dann wieder der oben angeführte Gewinn-Anteil, nachdem in den folgenden Jahren aus den Ueberschüssen des Gewinns, die sich nach Abzug der 6 pCt. Jahresdividende für das auf die Prioritäts-Aktien eingezahlte Kapital ergeben, das Minus vorweg entnommen ist.

1. Wenn eine Liquidation der Gesellschaft eintreten sollte, so werden zuvörderst die Prioritäts-Aktien sammt Zinsen zu 4 pCt. vom Anfange der Liquidation an gerechnet, zurückgezahlt. Den alsdann sich noch ergebenden Ueberschuß erhalten die Inhaber der Stamm-Aktien.

Artikel 7. Die Stamm-Aktien behalten die ihnen durch Statut vom 5. März 1852, § 3, gegebene Form laut Schema A., und lauten auf den Namen. Die ebenfalls auf den Namen lautenden Prioritäts-Aktien werden unter fortlaufender Nummer zufolge Schema B. ausgefertigt.

Artikel 8. Die Einzahlung der Beträge der Prioritäts-Aktien erfolgt in zwei Terminen nach der landesherrlichen Genehmigung des gegenwärtigen Statuts und dessen Eintragung in das Handelsregister, und fällt der erste Termin 14 Tage nach dieser Genehmigung und der zweite zwei Monate später. Die Aufforderung zur Einzahlung ist mindestens 8 Tage vor jedem Termine der zu leistenden Einzahlung öffentlich in den im Artikel 50 bezeichneten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

Artikel 9. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen von dem von dem Verwaltungsrathe dazu Bevollmächtigten, in den Gesellschaftsblättern zu bezeichnenden Bankquiers gegeben und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Artikel 10. Die Prioritäts-Aktien nehmen Antheil an der Dividende vom 1. Januar 1865 an, und wird den Zeichnern derselben der Betrag ihrer Zeichnung vom nämlichen Tage ab mit Zinsen zu 6 pCt. bis zum Tage der Zahlung belastet.

Artikel 11. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß Artikel 8 ausgeschriebene Rate nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von 10 pCt. des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe und Verzugszinsen zu 6 pCt. durch eine zweite Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Wird auch dieser zweiten Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist wiederholt. Verbleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und Verzugszinsen anzuhalten, oder auch die Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen, sowie die über die Einzahlungen ausgestellten Interims-Quittungen für nichtig zu erklären. An Stelle der auf diese Weise ausfallenden Zeichner sind von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zuzulassen.

Artikel 12. Die Aktien sind untheilbar. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben nur zusammen und zwar nur durch eine Person ausüben lassen. Die Uebertragung der Aktie auf einen neuen Eigenthümer kann durch Indossement geschehen. Dieses Indossement ist dem Direktor der Gesellschaft nebst der zu übertragenden Aktie behufs Einschreibung der Eigenthums-Veränderung in das Aktienbuch vorzulegen. Die stattgehabte Ueberschreibung hat der Direktor auf der Aktie zu vermerken und den Vermerk zu unterzeichnen. Wenn in anderer Weise das Eigenthum der Aktie übergeht, so findet die Ueberschreibung der Aktie auf den neuen Eigenthümer unter Vorlegung der den Eigenthumswechsel beurkundenden Dokumente Statt. Die Gesellschaft erkennt nur diejenigen als Eigenthümer von Aktien an, welche als solche im Aktienbuch verzeichnet sind.

Artikel 13. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Interims-Quittungen mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath auf Ersuchen der Betheiligten dreimal, in Zwischenräumen von drei Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind innerhalb zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert, noch Rechte geltend gemacht worden, so spricht das Königl. Landgericht zu Aachen auf Grund des Aufgebots die Mortifikation aus. Nachdem der Verwaltungsrath dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, fertigt er, gegen Einziehung der Kosten des Verfahrens von dem Betheiligten, an Stelle der mortifizirten Dokumente neue aus.

III. Inventar, Gewinnst, Dividende.

Artikel 14. Am 31. Dezember eines jeden Jahres sollen die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen, ein Inventar des Aktiv- und Passivvermögens ertichtet, die Bilanz von dem Direktor angefertigt und vor dem 15. März dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft mitgetheilt werden. Dieser hat dieselbe zu prüfen, den von der Generalversammlung laut Artikel 42 des gegenwärtigen Statuts ernannten Kommissären mitzutheilen

und bis zum ersten Mai der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen, deren Genehmigung für den Vorstand als Decharge gilt.

Artikel 15. Bei der Anfertigung der Bilanz sollen die Vorräthe nach dem wahren Werthe taxirt, die Güte der Forderungen geprüft und von dem Werthe der, der Gesellschaft gehörigen Immobilien, Maschinen, Utensilien und sonstigen Mobilargegenständen eine, dem wirklichen Verschleiß oder der wirklichen Entwerthung entsprechende Summe abgeschrieben werden.

Artikel 16. Der dann noch nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft, der nach den Bestimmungen des Artikels 6 zur Vertheilung kommt.

Artikel 17. Die Reserve dient, vorbehaltlich der im Artikel 6 B. vorgesehenen Verwendung, zur Deckung außergewöhnlicher Verluste und sonstiger unvorhergesehener Unfälle nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes.

Artikel 18. Sobald dieselbe die Summe von 10,000 Thalern erreicht hat, kann die Vorwegnahme der 5 pCt. durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 19. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich am ersten Juli bezahlt und verfahren zum Vortheil der Gesellschaft, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren erhoben werden.

IV. Verwaltung. — A. Verwaltungsrath.

Artikel 20. Vorstand der Gesellschaft ist der Verwaltungsrath.

Artikel 21. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in ihrer regelmäßigen Sitzung jedesmal auf zwei Jahre ernannt werden; im ersten Jahre scheiden zwei und im zweiten drei Mitglieder aus. Das Wahlprotokoll hierüber soll notariell sein. Die Namen der jedesmaligen Mitglieder des Verwaltungsrathes und der des jedesmaligen Direktors werden durch Einrückung in die, im Artikel 50 bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Artikel 22. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied ist aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den es vertritt, aufgehört haben würden. Auch über die provisorische Wahl wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Artikel 23. Aus ihrer Mitte erwählen die Mitglieder des Verwaltungsrathes sich ihren Präsidenten selbst, und zwar so oft, als dessen Austritt statutenmäßig oder auf andere Weise erfolgt. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn das von ihm bezeichnete Mitglied des Verwaltungsrathes.

Artikel 24. Der Präsident veranlaßt die Sitzungen des Verwaltungsrathes und führt darin den Vorsitz. Der Präsident muß eine Sitzung berufen, wenn zwei oder mehr Mitglieder des Verwaltungsrathes dies schriftlich beantragen.

Artikel 25. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder wenn er abwesend ist, die seines Vertreters.

Artikel 26. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist wenigstens die Anwesenheit dreier Mitglieder erforderlich. Die Willens-Erklärungen des Verwaltungsrathes, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sind, abgesehen von dem Falle des Artikels 27, von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu zeichnen.

Artikel 27. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Ausführung oder Ueberwachung der Geschäfte zu delegiren. Die Ausdehnung und die Dauer der übertragenen Befugnisse wird jedesmal durch ein Protokoll festgesetzt.

Artikel 28. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keinen Gehalt, jedoch werden ihnen die wirklichen Ausgaben vergütet. Außerdem erhalten sie die im Artikel 6 erwähnten Prozente des Gewinnes mit dem daselbst stipulirten Vorbehalte, welche unter die Mitglieder nach Maßgabe der Präsenzen vertheilt werden.

B. Der Direktor und erste Buchhalter.

Artikel 29. Die Generalversammlung ernannt und entzieht auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes den Direktor und den ersten Buchhalter; bestimmt den Gehalt, die ihnen zu bewilligenden Vortheile und die zu leistende Bürgschaft.

Artikel 30. Dem Direktor liegt, unter Ober-Aufsicht des Verwaltungsrathes die Besorgung der Handelpartie und der dahin einschlagenden Geschäftszweige, sowie die Leitung der Fabrik in allen Beziehungen ob.

Die Gesellschaft wird indessen bezüglich der Handelspartie nur dann verpflichtet, wenn zu der Unterschrift des Direktors auch noch die des ersten Buchhalters tritt. Bei allen Geschäften, wodurch die Gesellschaft über 1000 Thaler verpflichtet wird, und bei jedem Wechsel ist außerdem die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich.

Artikel 31. Ist der Direktor oder der erste Buchhalter verhindert, so genügt die Unterschrift eines derselben und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes. Dritten Personen oder Behörden gegenüber, bedarf es für die Gültigkeit der betreffenden Unterschriften des Nachweises der Verhinderung des Direktors oder ersten Buchhalters nicht.

Artikel 32. Sollte der Verwaltungsrath mit der Geschäftsführung eines dieser Beamten unzufrieden sein, so hat er die Befugniß, denselben sofort zu entlassen und die geeigneten Maßregeln für die Fortführung der Geschäfte zu ergreifen. Sowohl in diesem Falle, als in dem, wo einer der genannten Beamten oder Beide zur Ausübung ihres Amtes unfähig werden, oder sterben, kann der Verwaltungsrath neue Beamten ernennen, die unter den, im Artikel 30 festgestellten Bedingungen provisorisch die Stelle verwalten. Es hat jedoch der Verwaltungsrath der nächsten Generalversammlung die Sachlage zu berichten und von derselben die Bestätigung der provisorisch angestellten Beamten, oder die Ernennung neuer zu erwirken.

Artikel 33. Der erste Buchhalter ist zugleich Kassensführer. Er ist der Gesellschaft für die richtige Führung der Kasse und für den Betrag derselben speziell verantwortlich und haftet dafür mit der von ihm bestellten Kaution und sonst in jeder Weise.

V. Generalversammlung.

Artikel 34. Die Generalversammlungen finden in Eschweiler oder in Aachen Statt. Dieselben werden durch eine öffentliche Bekanntmachung, welche spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage in den für die Publikationen der Gesellschaft bestimmten Blättern erscheinen muß, von dem Verwaltungsrathe unter Mittheilung der Tages-Ordnung berufen.

Artikel 35. Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat April eines jeden Jahres Statt. Die außerordentliche Generalversammlung tritt zusammen, so oft es der Verwaltungsrath für nöthig erachtet, oder Aktionaire, die zusammen ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, bei dem Verwaltungsrathe schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf antragen.

Artikel 36. Stimmberechtigt ist jeder in der Generalversammlung, auf dessen Namen wenigstens einen Monat vor der Einberufung der Generalversammlung eine Stamm-Aktie oder vier Prioritäts-Aktien in den Registern der Gesellschaft eingetragen sind. Jede Stamm-Aktie giebt eine Stimme. Ebenso geben je vier Prioritäts-Aktien eine Stimme.

Artikel 37. Der Aktionair, welcher in der Generalversammlung stimmberechtigt ist, kann sich durch einen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen. Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten. Er hat alsdann so viele Stimmen als seine Mandanten gehabt haben würden, jedoch darf die Zahl derselben, außer seinen eigenen Aktien, nicht fünfzig übersteigen. Die Prüfung der Vollmachten erfolgt durch den Vorstand. Amtlich beglaubigte Vollmachten werden dagegen unbedingt als genügend angenommen.

Artikel 38. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Prokuristen, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Kuratoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährige Söhne vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionaire sind.

Artikel 39. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionaire gefaßt, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 43. Die Stimmen werden, abgesehen von dem Falle der Artikel 41 und 42, laut abgegeben. Wenn zehn Mitglieder es verlangen, erfolgt geheime Abstimmung. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Artikel 40. Die Generalversammlung ernennt selbst ihren Präsidenten und die Skrutatoren. Die Skrutatoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Artikel 41. Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzuliegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht und die Anträge, die von einzelnen Aktionairen gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionaire gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden Generalversammlung bei ihm eingereicht sind. Die Generalversammlungen ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes Strahlvotum.

Artikel 42. Die jährliche Generalversammlung ernennt gleichfalls durch geheimes Skrutinium zwei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Ueber das Resultat ihrer Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist acht Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnignahme vorzulegen. Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der Königl. Regierung zu Aachen mitzutheilen.

Artikel 43. Die Generalversammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für die Gesellschaft:

- a. über Abänderung der Statuten;
- b. über Erhöhung des Grundkapitals und die Kontrahirung von Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den Einnahmen des laufenden Jahres erfolgen kann;
- c. über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft;
- d. über Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern gemäß Artikel 27 des Handelsgesetzbuches;
- e. über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des Artikels 46;
- f. über die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft;
- g. über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im Artikel 4 festgesetzte Zeit.

Die Beschlüsse ad a., b., c., e., f. und g. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundkapitals repräsentirt, dafür ausgesprochen hat. Die Beschlüsse ad a., c., f. und g. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung. Dasselbe gilt hinsichtlich des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals.

Artikel 44. Zur Ausübung aller, dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber durch ein vom Notar auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes Attest darüber: aus welchen Personen der Verwaltungsrath zusammengesetzt ist, legitimirt.

VI. Wahlen.

Artikel 45. Bei allen Wahlen, welche von Gesellschafts-Organen ausgehen, entscheidet die absolute Majorität; bei Stimmgleichheit aber das Loos. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Majorität noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 46. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der beschlossene Antrag entweder vom Verwaltungsrathe, oder von einer Anzahl Aktionairen, die zusammen wenigstens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, gestellt wird.

Artikel 47. Die Generalversammlung ernennt drei, in den öffentlichen Gesellschaftsblättern zu bezeichnende Liquidations-Kommissare und drei Stellvertreter. Sie setzt nöthigenfalls deren Gehalt und die denselben zu bewilligenden Vortheile fest. Zwei der Liquidatoren und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein. Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Direktor. Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobilien- und Immobilienvermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Artikel 48. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel 34 bestimmten Formen und Fristen zusammen zu rufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

VIII. Gerichtsstand, Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen, Publikationen, Aufsichtsrecht des Staates.

Artikel 49. Jeder Aktionair der Gesellschaft ist gehalten, in Aachen Domizil zu wählen und dieses dem Verwaltungsrathe anzuzeigen. Wird dieses versäumt, so können alle Zustellungen gültig auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen gemacht werden. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sind in dem Gerichtsstand der Gesellschaft geltend zu machen. Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akte in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 50. Alle in diesem Statute vorgesehene öffentliche Bekanntmachungen, sowie alle sonstige außer-

gerichtliche Mittheilungen, die der Verwaltungsrath an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch die in Aachen, beziehungsweise in Köln erscheinende Aachener und Kölnische Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch das übrig gebliebene Blatt bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere Blätter für die Bekanntmachung zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen.

Artikel 51. Die königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsaorstand, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Artikel 52. Das gegenwärtige Statut tritt an Stelle des durch Notarial-Akt vom 12. April 1851 vereinbarten und durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. Februar 1852 bestätigten Statuts, welches hiermit außer Kraft gesetzt wird, und ist fortan das deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben für die Gesellschaft maßgebend.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 53. Den jetzigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwar den Herren Leopold Scheibler, Ignaz Weiffel, Theodor Nellesen, Karl Curio und Georg Springefeld, Jedem einzelnen und allen zusammen wird hierdurch Vollmacht ertheilt, mit dem Rechte der Substitution, die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben vorzunehmen, die der Staat vorschreiben möchte. Alle Abänderungen und Zusätze, welche die vorgenannten Bevollmächtigten mit dem Staate vereinbaren werden, sollen so angesehen werden, als wenn sie wörtlich in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Artikel 54. Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituierung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Schema A.

Drahtfabrik-Kompagnie.

Actie von vierhundert Thalern Pr. Ct.

N^o

Der Inhaber dieser Actie ist in der Drahtfabrik-Kompagnie für eine Kapitalsumme von Vierhundert Thalern theilhaftig, wofür derselbe statt Zinsen die jährliche Dividende des zu vertheilenden Gewinnes, und bei Auflösung der Gesellschaft seinen verhältnismäßigen Antheil an dem ganzen Vermögen derselben bezieht. Alles nach Maßgabe des am zwölften April achtzehnhundert einundfünfzig vor Notar Weiler zu Aachen geschlossenen Vertrages und der darin enthaltenen Statuten.

Aachen, den

Der Verwaltungsrath:

Als Eigentümer dieser Actie ist in die Register eingetragen

Schema B.

Prioritäts-Actie

der Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Kompagnie.

N^o

über hundert Thaler Pr. Ct.

Herr (Namen, Stand und Wohnort) ist für den Betrag dieser Actie in der Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Kompagnie theilhaftig, und genießt alle Vorrechte, welche den Prioritäts-Actien nach dem Statut zustehen.

Aachen, den

Der Verwaltungsrath:
(Unterschrift zweier Mitglieder.)
(Unterschrift des Direktors.)

Eingetragen sub Fol. des Actien-Registers.
Deponirt zu Numero Repertorii 22,416 und ne variatur unterschrieben.

Aachen, den 16. Februar 1865.

Gezeichnet: Leopold Scheibler. Curio. Theodor Nellesen. Georg Springefeld.
Ign. Weiffel. H. Basten. Jos. Heinrichs. Weiler, Notar.
Für gleichlautende Ausfertigung: Weiler, Notar.